



Vorlage Nr.: 50/201

21.09.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. V	05.10.2011	4
Kreisausschuss	Dez. V	11.10.2011	10
Kreistag	Dez. V	17.10.2011	12

Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz im Kreis Recklinghausen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)							
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker		gez. Butz	gez. Süberkrüb
58	gez. Schlathölter	gez. Gobrecht		
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
30		gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetzes im Kreis Recklinghausen wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist auch das Bundeskindergeldgesetz geändert und ergänzt worden. Der neue § 6b Bundeskindergeldgesetz bestimmt, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe im in § 28 Abs. 2 bis 7 bestimmten Umfang auch Kindern gewährt werden kann, für die Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld bewilligt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist der Kreis Recklinghausen Träger der Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind die Kreise befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe um solche Leistungen, die sinnvoll vor Ort von den kreisangehörigen Städten erbracht werden können, da diese die jeweiligen örtlichen Angebote und Strukturen, die für die Leistungserbringung gebraucht werden, kennen. Darüber hinaus sind die Städte zuständige Behörden für die Bewilligung von Wohngeld, so dass ein großer Teil der potentiellen Antragsteller bereits bekannt ist und regelmäßigen Kontakt zu den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte hat.

Es ist auch von den Städten anerkannt, dass die örtliche Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist. Daher haben die Städte bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz mit der Aufgabenwahrnehmung begonnen, nachdem das Land am 19. April 2011 mitgeteilt hat, dass der Erlass der notwendigen Zuständigkeitsregelungen sich verzögern werde und gleichzeitig gebeten hat, bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung tätig zu werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf soll die Heranziehung der kreisangehörigen Städte auf der Basis der inzwischen in Kraft getretenen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz rechtssicher regeln.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 des Satzungsentwurfes stellt deklaratorisch fest, dass der Kreis Recklinghausen für die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz zuständig ist.

§ 2 des Satzungsentwurfes regelt zunächst eine grundsätzliche Übertragung aller Aufgaben nach dem SGB II, die dem Kreis gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz obliegen, auf die kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus wird das Recht des Kreises Recklinghausen geregelt, diese Aufgabenübertragung generell (Abs. 2) oder im Einzelfall (Abs. 3) zu widerrufen.

§ 3 des Satzungsentwurfes enthält Regelungen zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung ergeben, sowie über die Verantwortung für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen.

§ 4 des Satzungsentwurfs enthält Regelungen zur Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Kreises. Darüber hinaus ist ein Prüfungsrecht vor Ort (fachaufsichtliche Nachschau) sowie im Zweifelsfall ein Letztentscheidungsrecht geregelt. Da der Kreis auch im Fall der Heranziehung der kreisangehörigen Städte für eine korrekte und rechtssichere Erledigung der Aufgaben in der Verantwortung bleibt, ist eine entsprechende Regelungsbefugnis allgemein zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und Qualitätssicherung sowie Einhaltung gesetzlicher Standards unabdingbar nötig.

§ 5 des Satzungsentwurfs enthält die notwendigen grundsätzlichen Regelungen über die Verteilung der für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten.

Die Kosten für die gewährten Leistungen trägt der Kreis, die Verwaltungs- und Prozesskosten tragen die kreisangehörigen Städte. Diese Regelung entspricht den Kostenverteilungen, wie sie auch in den sonstigen Heranziehungssatzungen geregelt sind. Da der Kreis Recklinghausen als Aufschlag auf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz vom Bund erstattet bekommt, enthält Absatz 3 eine grundsätzliche Regelung, dass diese Verwaltungskosten teilweise an die kreisangehörigen Städte weitergeleitet werden. Die detaillierten Regelungen über das Abrechnungsverfahren und die Verteilung der Mittel soll außerhalb der Satzung in einer Vereinbarung zwischen Kreis und kreisangehörigen Städte geregelt werden, um bei notwendigen Änderungen in diesem Bereich nicht jedes Mal eine Satzungsänderung herbeiführen zu müssen.

§ 6 des Satzungsentwurfs enthält die Regelungen zum Inkrafttreten der Satzung sowie die Aufhebung der bisherigen Heranziehungssatzung.